

Präsidialansprache von Dr. Hansueli Raggenbass,  
Präsident des Bankrats,  
an der Generalversammlung der Aktionäre der  
Schweizerischen Nationalbank vom 17. April 2009

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Meine Damen und Herren

Liebe Gäste

Die letztjährige Generalversammlung stand noch im Zeichen des hundertjährigen Jubiläums der Nationalbank. Ich stellte damals fest, dass die schweizerische Notenbank sowohl in ihrem Gründungsjahr wie auch in den folgenden Jubiläumsjahren jeweils vor besondere Herausforderungen gestellt wurde. Als besondere Herausforderung zum hundertjährigen Jubiläum hatte ich die Turbulenzen auf den Finanzmärkten genannt, die im August 2007 ausbrachen. Seitdem haben sich diese Turbulenzen zur tiefsten und komplexesten Finanzkrise ausgewachsen, die die Welt seit der grossen Depression erlebt hat. Zudem ist aus der Finanzkrise mittlerweile eine globale Wirtschaftskrise geworden, die auch die Schweiz mit voller Wucht erfasst hat.

**Verschärfung der Finanzkrise und Massnahmen zur Stärkung des Schweizer Finanzsystems**

Die Finanzkrise hat die Schweizerische Nationalbank im Geschäftsjahr 2008 intensiv beschäftigt. Schon früh war klar geworden, dass die Schweiz mit ihrem bedeutenden Finanzsektor und vor allem mit ihren zwei international tätigen Grossbanken besonders verletzlich ist. Kaum ein anderes Land kennt ein Bankensystem, in dem einzelnen Bankinstituten eine derart enorme volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt wie den beiden Grossbanken in der Schweiz. Die UBS und die CS spielen durch ihre schiere Grösse eine zentrale Rolle für die Stabilität des gesamten Finanzsystems. Die Gefährdung einer Grossbank ist daher zugleich eine Gefährdung für das Schweizer Finanzsystem.

Gemäss Art. 5 Nationalbankgesetz trägt die Schweizerische Nationalbank zur Stabilität des Finanzsystems bei. Im Bewusstsein ihrer Mitverantwortung für die Stabilität des Finanzsystems begann die Nationalbank schon frühzeitig mit der Ausarbeitung von Massnahmen für den Ernstfall – immer in der Hoffnung, dass dieser Ernstfall nicht eintreten würde. Da-

bei stand die Notenbank mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Eidgenössischen Bankenkommission EBK (der heutigen FINMA) in permanentem Kontakt. Als sich die Krise an den Finanzmärkten nach dem Zusammenbruch der Investment Bank Lehman Brothers im vergangenen September nochmals verschärfte, zeichnete sich mehr und mehr ab, dass sich im Schweizer Finanzsystem ein Ernstfall ereignen könnte. Am 16. Oktober gaben der Bundesrat, die Nationalbank und die EBK daher ein Massnahmenpaket zur Stärkung des Schweizer Finanzsystems bekannt. Das Massnahmenpaket umfasst eine Verstärkung des Einlegerschutzes, eine grundlegende Revision des Einlagensicherungssystems sowie gezielte Massnahmen zur Stärkung der Bilanz der grössten Schweizer Bank, der UBS. Dabei gliedert die UBS illiquide Vermögenswerte in der Höhe von maximal 60 Mrd. US-Dollar aus ihrer Bilanz aus und überträgt diese an eine Zweckgesellschaft der Nationalbank. Die UBS bringt Eigenkapital im Umfang von 10% des zu transferierenden Betrags in die Zweckgesellschaft ein. Gleichzeitig stärkt der Bund die Eigenmittelbasis der UBS über die Zeichnung einer Pflichtwandelanleihe in der Höhe von 6 Mrd. Franken. Die Nationalbank ihrerseits gewährt der Zweckgesellschaft ein langfristiges Darlehen von höchstens 54 Mrd. US-Dollar. Das Darlehen der Nationalbank wird durch die vom Stabilisierungsfonds gehaltenen Vermögenswerte gesichert.

Bei der Bekanntgabe des Massnahmenpakets im vergangenen Oktober wurde von einem Maximalbestand an zu übertragenden Vermögenswerten von 60 Mrd. US-Dollar ausgegangen. Die genaue Überprüfung des Portfolios und die entsprechenden Verhandlungen zwischen der UBS und der SNB führten schliesslich zur Übernahme eines Portfolios von nunmehr 38,7 Mrd. US-Dollar durch den Stabilisierungsfonds. Dementsprechend reduzierte sich auch das Darlehen der Nationalbank an den Stabilisierungsfonds von maximal 54 Mrd. auf 34,8 Mrd. US-Dollar. Der Umfang der 10-prozentigen Beteiligung der UBS an der Zweckgesellschaft hat sich von 6 Mrd. auf 3,9 Mrd. US-Dollar reduziert.

### **Gesetzlicher Auftrag und Kompetenzen der SNB**

Die Kompetenz der SNB zur Errichtung und Finanzierung der Zweckgesellschaft ergibt sich aus ihrem verfassungsmässigen Auftrag, eine Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes zu führen. In diesem Rahmen hat die SNB auch die Aufgabe, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Die Führung der Geld- und Währungspolitik obliegt

gemäss Art. 46 Nationalbankgesetz ausschliesslich dem Direktorium. Der Entscheid zur Errichtung und Finanzierung der Zweckgesellschaft lag somit in der alleinigen Kompetenz und Verantwortung des Direktoriums. Das Nationalbankgesetz sieht vor, dass das Direktorium der Bundesversammlung über die Erfüllung ihrer Aufgaben Rechenschaft ablegt. Diese Erfordernisse gelten auch in Bezug auf die Zweckgesellschaft. So hat die Nationalbank in ihrem Rechenschaftsbericht an die Bundesversammlung, der den ersten Teil des vorliegenden Geschäftsberichts bildet, ausführlich über die Errichtung der Zweckgesellschaft, die Übernahme der illiquiden Vermögenswerte und die Darlehensgewährung Rechenschaft abgelegt. Auch hat der Präsident des Direktoriums die entsprechenden Kommissionen der Bundesversammlung anlässlich diverser Aussprachen über die Zweckgesellschaft informiert.

Der Bankrat der Schweizerischen Nationalbank hat keine geld- und währungspolitischen Kompetenzen. Vielmehr ist er das oberste Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Seine Aufsichts- und Kontrollfunktion betrifft jedoch nicht die Geld- und Währungspolitik, sondern erstreckt sich auf die Betriebsführung der Nationalbank. Diese Kompetenzregelung basiert auf dem speziellen Corporate-Governance-Modell der SNB. Das Modell unterscheidet klar zwischen der Führung der Geld- und Währungspolitik einerseits und den betrieblichen Angelegenheiten andererseits. Für die Führung der Geldpolitik ist das Direktorium allein und ausschliesslich verantwortlich. In betrieblichen Angelegenheiten hingegen geht das Nationalbankgesetz – wie im Übrigen auch das Bankengesetz – vom Prinzip der Trennung von Aufsichts- und Geschäftsleitungsfunktionen aus. Dabei ist das Direktorium das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ, während der Bankrat die Geschäftsleitung beaufsichtigt und kontrolliert. Die einzelnen Kompetenzen des Bankrats sind im Organisationsreglement aufgeführt. Insbesondere legt der Bankrat die Grundzüge der Organisation der SNB fest, regelt die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, überwacht und beurteilt das Risikomanagement und den Anlageprozess und überprüft die Ressourcenstrategien der Nationalbank. Zudem verabschiedet der Bankrat Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung und bereitet die Generalversammlung vor.

### **Aufgaben des Bankrats im Zusammenhang mit der Zweckgesellschaft**

Was bedeutet nun die Kompetenztrennung zwischen dem Direktorium und dem Bankrat im Hinblick auf die Zweckgesellschaft? Erstens wurde der eigentliche Entscheid zur Errichtung und Finanzierung der Zweckgesellschaft durch das Direktorium allein gefällt. Dem Bankrat kam dabei kein Mitspracherecht zu. Zweitens hatte der Bankrat den Entscheid, der ja ein Entscheid geld- und währungspolitischer Natur ist, im Nachhinein auch nicht zu überprüfen. Dennoch kommen dem Bankrat im Zusammenhang mit der Zweckgesellschaft wichtige Aufgaben im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion zu. Diese Aufgaben leiten sich aus der Verantwortung des Bankrats für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Rechnungslegung einerseits und für die Überwachung und Beurteilung des Risikomanagements und Anlageprozesses andererseits ab.

Zur optimalen Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion bildete der Bankrat bereits im Jahr 2004 einen Prüfungs- und einen Risikoausschuss. Die beiden Ausschüsse bestehen aus je drei Bankratsmitgliedern, die auf den jeweiligen Gebieten über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Rechnungslegung sowie die finanzielle Berichterstattung, und der Risikoausschuss beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Anlageprozesses und überwacht das Risikomanagement. Die Ausschüsse nehmen eine Vorbereitungs- und Unterstützungsfunktion im Hinblick auf die Beschlüsse des Bankrats wahr; die eigentliche Aufsichtskompetenz liegt jedoch beim Bankrat.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau der Zweckgesellschaft und der Übernahme der illiquiden Vermögenswerte sind die beiden Ausschüsse besonders gefordert. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit komplexen Fragen der Rechnungslegung, insbesondere hinsichtlich Ausweis, Bewertung und Verbuchung sowie Darstellung im Jahresbericht. Dabei arbeitet er intensiv mit den Leitern der internen und der externen Revision zusammen. Der Risikoausschuss befasst sich mit Fragen zu den finanziellen Risiken und zur Bewirtschaftung der übernommenen Vermögenswerte. Er überwacht den Risikokontrollprozess und lässt sich regelmässig über die Risikobeurteilung informieren. Dazu steht der Risikoausschuss in engem Kontakt mit der Leitung des Risikomanagements der Nationalbank. Beide Ausschüsse stellen zudem sicher, dass die Ressourcen, das Know-How und die Struk-

turen der Nationalbank zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben angemessen sind. Sowohl der Prüfungs- wie auch der Risikoausschuss erhalten umfassende vierteljährliche Berichte über die Entwicklung des Stabilisierungsfonds.

### **Rechnungslegung und Bewirtschaftung der illiquiden Vermögenswerte**

Wie Sie dem Geschäftsbericht entnehmen können, ergeben sich aus der Übernahme der illiquiden Vermögenswerte und der in diesem Zusammenhang verfolgten langfristigen Anlagestrategie grundsätzliche Auswirkungen auf die bisherige Jahresrechnung. Neu präsentieren wir Ihnen eine Konzernrechnung, welche die Jahresrechnung der SNB als Muttergesellschaft und den Zwischenabschluss der Zweckgesellschaft als Tochtergesellschaft konsolidiert darstellt. Alle diese Abschlüsse werden von PricewaterhouseCoopers (PwC) als externer Revisionsstelle geprüft.

Die Rechnungslegung des Stabilisierungsfonds erfolgt gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS). Angesichts des langfristigen Zeithorizonts werden die illiquiden Aktiven nicht zu Marktpreisen, sondern – soweit gemäss Rechnungslegungsstandard zulässig – zu fortgeführten Anschaffungswerten bewertet. Marktpreise sind aufgrund der Illiquidität der Aktiven gegenwärtig kaum vorhanden und wenig repräsentativ. Mit anderen Worten: FairValues haben stark an Aussagekraft verloren; sie sind für die Bewertung der entsprechenden Aktiven nicht relevant. Die Werthaltigkeit der Vermögenswerte wird aber vierteljährlich durch sogenannte Impairment-Tests überprüft. Damit wird sichergestellt, dass Aktiven mittelfristig nicht höher als ihr erzielbarer Wert bilanziert werden, dass aber nachhaltige Wertverluste entsprechend berücksichtigt werden. Ein erster Werthaltigkeitstest wurde bereits per Ende 2008 durchgeführt; wo erforderlich, wurde eine Wertberichtigung vorgenommen. Verluste auf den Aktiven des Stabilisierungsfonds werden zuerst durch das von der UBS eingebrachte Eigenkapital in der Höhe von 10% der übertragenen Aktiven aufgefangen. Für weitere Verluste ist eine sekundäre Absicherung vorgesehen. Die Nationalbank hat nämlich einen Anspruch auf 100 Mio. UBS-Aktien, sofern es bei der Liquidation der Vermögenswerte zu einem Verlust auf ihrem Darlehen kommen sollte.

Die Nationalbank führt die Bewertung der Vermögenswerte nicht selbst durch. Sie hat diese Aufgabe an Dritte ausgelagert, deren Tätigkeit sie jedoch eng begleitet und kontrolliert. Dieses Vorgehen wurde auch bereits bei der Festlegung des Übernahmepreises ge-

wählt. Als Ausgangspunkt zur Bestimmung des Übernahmepreises diente der Buchwert der Aktiven in der Zwischenbilanz der UBS per 30. September 2008. Daneben liess die Nationalbank diese Aktiven für denselben Zeitpunkt durch unabhängige Experten bewerten. Die Expertisen wurden durch spezialisierte Firmen mit unterschiedlichen Bewertungsansätzen durchgeführt. Es standen sich somit zwei Werte gegenüber: Der Buchwert bei der UBS und die Bewertung durch die Experten der SNB. Die Übernahme der Aktiven erfolgte zum tieferen dieser beiden Werte.

Die Bewirtschaftung der Aktiven erfolgt durch Dritte auf der Grundlage von Anlagerichtlinien der Nationalbank. Die Nationalbank begleitet und überwacht die ausgelagerten Arbeiten intensiv. Sie beabsichtigt, die übernommenen Vermögenswerte entweder bis zum Verfall oder zumindest so lange zu halten, bis sich die entsprechenden Märkte erholen. Bei einer späteren Veräusserung der Aktiven wird die Verkaufsstrategie entscheidend sein, da der Stabilisierungsfonds in einem Verwertungswettbewerb mit anderen Akteuren auf dem Markt steht, die ähnliche Aktiven halten.

### **Schlusswort**

Die Nationalbank ist sich ihrer Mitverantwortung für die Stabilität des schweizerischen Finanzsystems und der ganzen schweizerischen Volkswirtschaft bewusst. Sie hat sich nicht gescheut, mit der Errichtung und Finanzierung der Zweckgesellschaft ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. Die Nationalbank ist dabei ein beträchtliches Risiko eingegangen. Diesem Risiko stand jedoch das Risiko einer Destabilisierung des Finanzsystems gegenüber. Die Nationalbank schätzte die Risiken für das Finanzsystem als höher ein und entschied sich deshalb für die Operation zugunsten der UBS.

Nach dieser Entscheidung gilt für die Zweckgesellschaft, wie für sämtliche betriebliche Angelegenheiten der Nationalbank, das Prinzip der Trennung von Aufsichts- und Geschäftsführungsfunktionen. Der Bankrat nimmt seine Aufgabe als Aufsichts- und Kontrollorgan im Zusammenhang mit der Zweckgesellschaft sehr ernst. Er trägt dabei die Verantwortung für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Rechnungslegung sowie für die Überwachung und Beurteilung des Risikomanagements und Anlageprozesses. Zur Wahrnehmung seiner Aufgabe wird der Bankrat regelmässig und umfassend über die Entwicklung des

Stabilisierungsfonds informiert und steht über seine beiden Ausschüsse in permanentem Kontakt mit den entsprechenden Verantwortlichen der Nationalbank.

Die Nationalbank wird im Rahmen ihres verfassungsmässigen Auftrags und ihrer praktischen Möglichkeiten weiterhin ihren Beitrag zur Bekämpfung der Krise und zur Ebnung des Weges für den Wiederaufschwung leisten. Ihnen als Aktionärinnen und Aktionäre möchte ich dafür danken, dass Sie „Ihrer“ Nationalbank auch in schwierigen Zeiten Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen bezeugen.